

Vorwort.

Den Leumund der Sachsen will nachstehendes Schriftchen verkünden, d. h. es will eine Zusammenstellung von Urteilen darbieten, welche Fremde im weiteren und im engeren Sinne über die Eigenart unsres Volkslebens abgegeben haben. Daß es eine solche Eigenart gibt, ist unzweifelhaft. Denn wie verschiedenartig auch die Urbestandteile gewesen sein mögen, deren Vereinigung im Laufe der Zeit den sächsischen Staat bilden sollten, sie sind wirklich zu einem in sich abgeschlossenen Ganzen verschmolzen. Dazu hat natürlich der Umstand, daß ein Fürstenhaus acht Jahrhunderte lang über diesen Staat herrscht, wesentlich beigetragen, denn dasselbe hat immer einen festen Kern im Leben des Staates gebildet, es hat dem Ganzen seine Eigentümlichkeit erst aufgeprägt und dann dieselbe erhalten helfen, es hat eine heilsame Überlieferung geschaffen, durch welche die Anpassung des Neuen an das Alte sehr erleichtert und der Stoß gewaltiger Zeiterschütterungen aufgefangen ward.

Das Werden dieses großen Ganzen ist auch von andern als von solchen, die unmittelbar davon berührt wurden, beobachtet worden. Desgleichen ist zu allen Zeiten das Gewordene immer bemerkt und besprochen worden; denn Sachsen hat nicht nur als einer der wertvollsten Bestandteile des Deutschen Reiches stets auf dessen Entwicklung einen großen Einfluß gehabt, sondern infolge besonderer Verhältnisse, welche im nachstehenden Werkchen